

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Vlotho
am 13.09.2020 und eventuellen Stichwahl am 27.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke in der Stadt Vlotho wird in der Zeit vom **24.08.2020 bis 28.08.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten

vormittags:

- montags bis freitags 08:30-12:00 Uhr

nachmittags:

- montags bis mittwochs 14:00-15:30 Uhr

- donnerstags 14:00-17:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Vlotho –Wahlservicebüro-, Lange Str. 60, 32602 Vlotho, Zimmer 18 (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Für eine etwaige Stichwahl am 27.09.2020 wird kein neues Wählerverzeichnis erstellt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28.08.2020 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Vlotho – Wahlservicebüro-, Lange Str. 60, 32602 Vlotho, Zimmer 18 (barrierefrei) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten spätestens **bis zum 23.08.2020 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung** für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Vlotho durch Stimmabgabe in seinem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte

4.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 28.08.2020 versäumt haben,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle einer etwaigen Bürgermeister- und/oder Landratsstichwahl können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

5.1 für die Hauptwahl am 13.09.2020

- je einen amtlichen Stimmzettel für
 - die Bürgermeisterwahl (hellgrün),
 - die Gemeinderatswahl (hellblau),
 - die Landratswahl (weiß) und
 - die Kreistagswahl (hellorange)
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- den roten amtlichen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl

5.2 im Falle einer Bürgermeister- und/oder Landratsstichwahl am 27.09.2020,

- falls sie bereits zur Hauptwahl (13.09.2020) Briefwahlunterlagen beantragt haben oder zwischen dem 14.09.2020 und dem 25.09.2020 Briefwahlunterlagen beantragen

- einen amtlichen Stimmzettel für
 - die Bürgermeisterwahl (hellgelb) und/oder
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Landratsstichwahl (rosa)

- den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- den roten amtlichen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die roten Wahlbriefe für die Kommunalwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Im Falle einer Stichwahl bekommt werden die Wahlbriefunterlagen automatisch für diese Wahl versendet, es sei denn, dass nur für die Wahl am 13.09.2020 Wahlbriefunterlagen begehrt werden.

Vlotho, den 14.08.2020

Bernd Adam, Wahlleiter